

**Satzung über die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Auerbach i.d.OPf.
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Die Stadt Auerbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Auerbach erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Erziehungsgebühren, Spielgeld, Getränkegeld) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertagesstätten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühren zzgl. Spielgeld (12,00 €) und Getränkegeld (5,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens

Grundbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr	
Stunden täglich	Beitrag
4 bis 5	138,00 €
5 bis 6	154,00 €
6 bis 7	165,00 €
7 bis 8	176,00 €
8 bis 9	187,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren zzgl. Spielgeld (12,00 €) und Getränkegeld (5,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe

Grundbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr	
Stunden täglich	Beitrag
2 bis 3	154,00 €
3 bis 4	176,00 €
4 bis 5	198,00 €
5 bis 6	220,00 €
6 bis 7	237,00 €
7 bis 8	259,00 €
8 bis 9	275,00 €

Geschwisterregelung: wenn Geschwisterkinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig in der Kindertagesstätte angemeldet sind, reduziert sich die Gebühr für das Geschwisterkind um 15,00 €/Monat.

(3) Die Benutzungsgebühren zzgl. Spielgeld (12,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Schulkindbetreuung (1. bis 2. Klasse) 77,00 €.

(4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsvertrages als vereinbart. Eine Änderung der Buchungszeit ist einmalig zum 01.09. sowie einmal nach Bedarf kostenfrei möglich. Bei jeder weiteren beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40,00 € erhoben. Die Änderungen können nur schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

(5) Seit 1. Januar 2020 fördert der Freistaat Bayern Eltern, deren Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) eine Krippeneinrichtung besuchen, mit bis zu 100,00 € monatlich und pro Kind. Das Bayerische Krippengeld ist an bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenzen gekoppelt. Für die Inanspruchnahme dieser Leistung müssen die Eltern (Adoptiveltern/Pflegeltern) einen

Antrag an das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellen (www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld).

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Überweisung oder Bankeinzug zu erfolgen. Bareinzahlung beim Kindertagesstättenpersonal ist nicht möglich.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
- (2) Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 1. September 2025 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2026 außer Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Auerbach i.d.OPf., 29. Januar 2026



Joachim Neuß
Erster Bürgermeister

